Stand: April 2026

Hinweisblatt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

um unnötige Rückfragen und zeitliche Verzögerungen des Antragsverfahrens zu vermeiden, bitten wir Sie, bei der Beantragung nachfolgend aufgeführte Unterlagen vollständig bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstr. 6, 01099 Dresden, einzureichen:

1. das von der RAK Sachsen bereitgestellte Formular Antrag an die Rechtsanwaltskammer Sachsen auf Verleihung der Bezeichnung "Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz“,

2. Beleg der Überweisung über 385,00 Euro gem. § 2 Abs. 1 der aktuellen Gebührenordnung der RAK Sachsen,

3. die Bescheinigung über die Teilnahme an einem auf den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden Lehrgang (Teilnahmebescheinigung), der die gesamten relevanten Teilbereiche des Fachgebiets gemäß § 14h FAO umfasst und dessen Erfolg durch mehrere Klausuren bestätigt wird; die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen; die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf 15 Zeitstunden nicht unterschreiten; die Teilnahmebescheinigung muss § 6 Abs. 2 FAO entsprechen,

4. sämtliche Aufsichtsarbeiten (einschließlich Aufgabenstellung) aus dem Lehrgang in Kopie und ihre Bewertungen,

5. die Fallliste mit folgenden Angaben:

   - Kanzlei-Aktenzeichen, zusätzlich Gerichtsaktenzeichen bei gerichtlichen Verfahren sowie der Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens.

   - Rechtsförmliche, gerichtliche und sonstige Fälle sollen voneinander getrennt mit jeweils fortlaufenden Nummern möglichst chronologisch geführt werden.

Zum Nachweis der praktischen Erfahrungen weist der Fachanwaltsausschuss darauf hin, dass 80 selbstständig bearbeitete Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14h Nr. 1 – 5 FAO, dabei aus jedem dieser drei Bereiche jeweils mindestens fünf Fälle, aus den letzten fünf Jahren vor Antragstellung nachgewiesen werden müssen.

Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.

Ungeachtet der grundsätzlichen Anerkennungsfähigkeit von reinen

Schutzrechtsanmeldungen als „rechtsförmliche Verfahren“, weist der Ausschuss darauf hin, dass Schutzrechtsanmeldungen, die formalisierte Antragstellung zum Gegenstand haben d.h. sich weitgehend auf das Ausfüllen von Formularen beschränken, in aller Regel bei der Bewertung als „rechtsförmliches Verfahren“ jedenfalls eine deutliche Untergewichtung erfahren können.

Aufgrund des großen Spektrums des Urheberrechtes, das weit über den originären Gewerblichen Rechtsschutz hinausreicht, besteht eine eigene Fachanwaltsbezeichnung für das Urheberrecht. In § 14h Nr. 5 FAO ist das Urheberrecht nur in seinen unmittelbaren Bezügen zum Gewerblichen Rechtsschutz aufgenommen. Dabei geht es insbesondere um den Schutz von Software und um sonstige gewerbliche Rechte, insbesondere um den ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz, der vor allem die unerlaubte Imitation von Werbung und Produktgestaltung verhindern soll. Für eine Anerkennung sind die unmittelbaren Bezüge zum Gewerblichen Rechtsschutz daher vom Antragsteller detailliert darzulegen und nachzuweisen.

Sogenannte „Filesharing-Fälle“ finden grundsätzlich keine Anerkennung als Fälle mit urheberrechtlichen Bezügen des gewerblichen Rechtsschutzes im Sinne von § 14h Nr. 5 FAO, es sei denn, die besonderen Bezüge zum gewerblichen Rechtsschutz werden vom Antragsteller detailliert dargelegt und nachgewiesen.

Das Berufungsverfahren stellt grundsätzlich keinen eigenständig zu bewertenden Fall dar, es sei denn, vom Antragsteller werden hinsichtlich der Bedeutung, des Umfangs und der Schwierigkeit des Berufungsverfahrens erhebliche Modifizierungen zur erstinstanzlichen Lage dargelegt. Die Einforderung von Vertragsstrafen aus Unterwerfungserklärungen wird grundsätzlich mit 0,75 gewichtet, es sei denn, der Antragsteller macht auf die Bedeutung, den Umfang oder die Schwierigkeit dieser Angelegenheit aufmerksam.

Der Schwerpunkt der Darstellung soll sich auf den „Gegenstand" des Falles beziehen und muss geeignet sein, dem Ausschuss die Prüfung zu ermöglichen, ob besondere Kenntnisse auf den in § 14h FAO vorgesehenen Bereichen vorliegen. Hierzu bietet sich sowohl eine übersichtliche Sachverhaltsdarstellung als auch die Benennung der zu klärenden Rechtsfragen an, die besondere Kenntnisse erforderten.

Wir empfehlen, die Angaben dazu lieber zu ausführlich als zu knapp zu gestalten, da ansonsten Nach- und Rückfragen des Fachanwaltsausschusses erforderlich werden könnten, die das Verfahren verzögern.

Darüber hinaus ist ein Vorschlag der tabellarischen Aufstellung und Zusammenfassung unter Zugrundelegung der in § 14h FAO genannten Fachbereiche beigefügt; der Fachanwaltsausschuss empfiehlt, diese Aufstellung zur beschleunigten Bearbeitung des Antrags zu verwenden und dem Antrag beizufügen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses gerne zur Verfügung.

Der Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses

Antragsteller/in

	Fälle überhaupt	rechts-förmlich	gerichtlich	Sonstige	lfd. Nr.
Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzrecht, einschließlich des Arbeitnehmererfindungsrechts, des Rechts der europäischen Patente und des europäischen Sortenschutzrechts					
Designrecht, einschließlich des Rechts der europäischen Geschmacksmuster					
Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen, einschließlich des Rechts der europäischen Marken					
Recht gegen den unlauteren Wettbewerb					
Urheberrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes					
Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts					
Ergebnis					